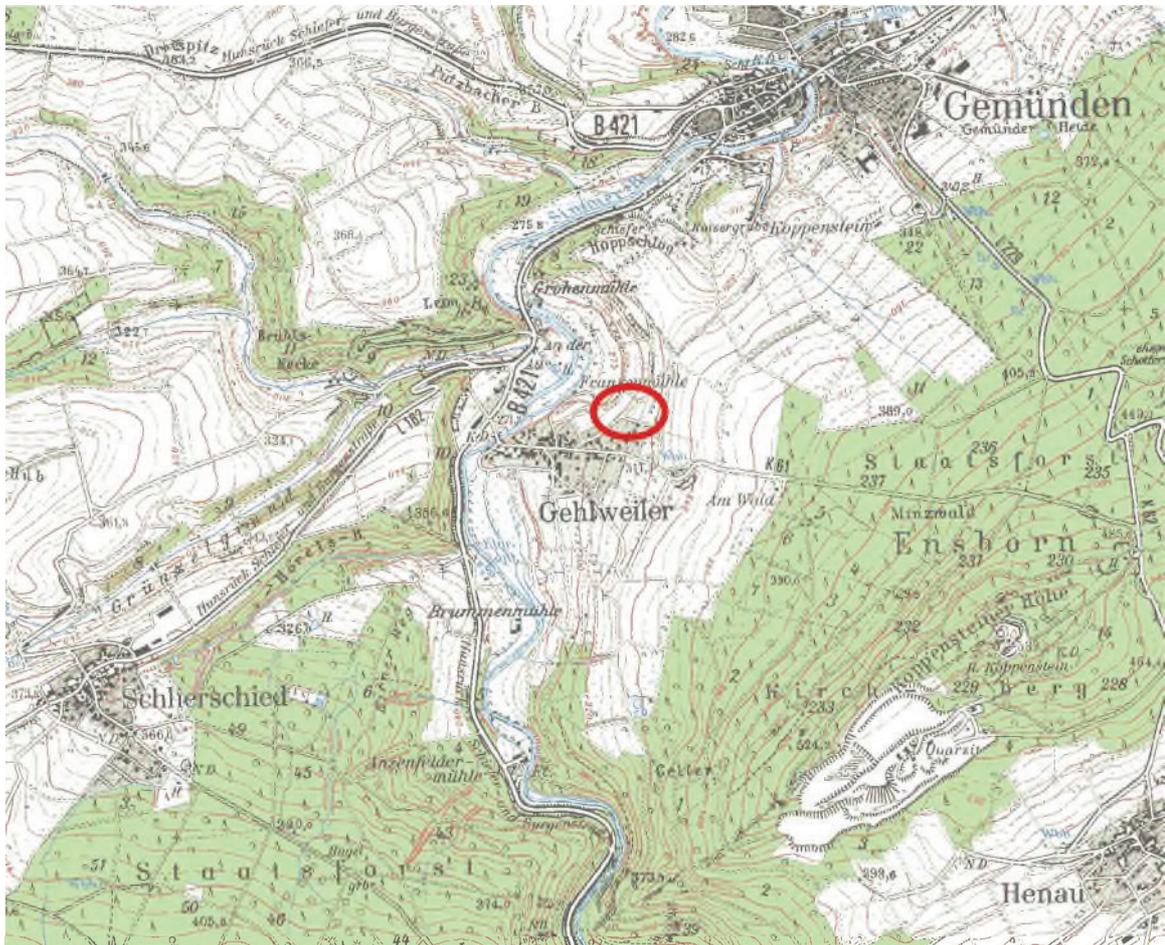


Entwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan

“Gemündener Weg“, Ortsgemeinde Gehlweiler



Fassung für das Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 iVm.
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Stand 09.01.2020



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)	3
1.3	Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)	5
1.4	Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)	6
1.5	Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	6
1.6	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	6
1.7	Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	6
1.8	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschl. der Rückhaltung und Versickerung _____ von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	6
1.9	Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	7
2.	Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)	7
2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)	7
2.2	Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)	8
2.3	Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)	8
3.	Naturschutzfachliche Festsetzungen und Empfehlungen	8
_____	Naturschutzfachliche Festsetzungen und Schutzmaßnahmen (SM)	8
4.	Hinweise	12



1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO):

Die der Versorgung des Gebiets dienenden zulässigen Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Ebenso sind die im WA ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die GFZ wird nach § 20 (BauNVO) ermittelt. Es gelten die in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werte (WA = 0,6).

Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird nach § 19 (BauNVO) ermittelt. Es gelten die in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werte (WA = 0,3).

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird im WA mit 2 festgesetzt.

Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBauO handelt und die weiteren Festsetzungen eingehalten sind.

Höhe baulicher Anlagen

Im Baugebiet werden grundsätzlich zwei Haustypen festgelegt:

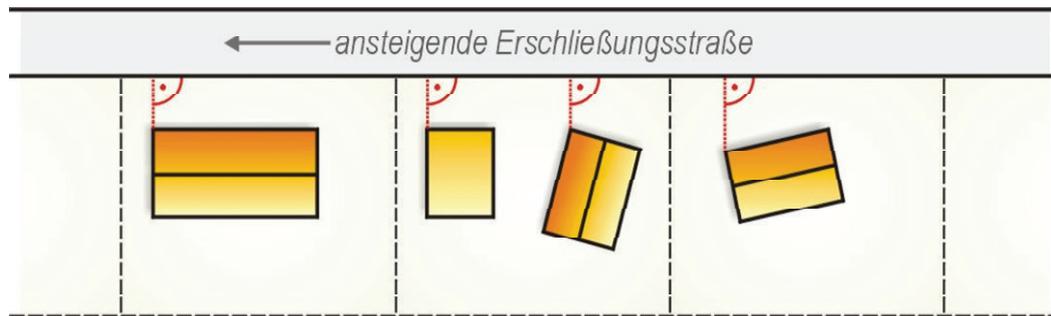
Haustyp I ("geneigtes Dach"):

Bezüglich der max. zulässigen Trauf- und Firsthöhe wird für den Haustyp I folgendes festgesetzt:

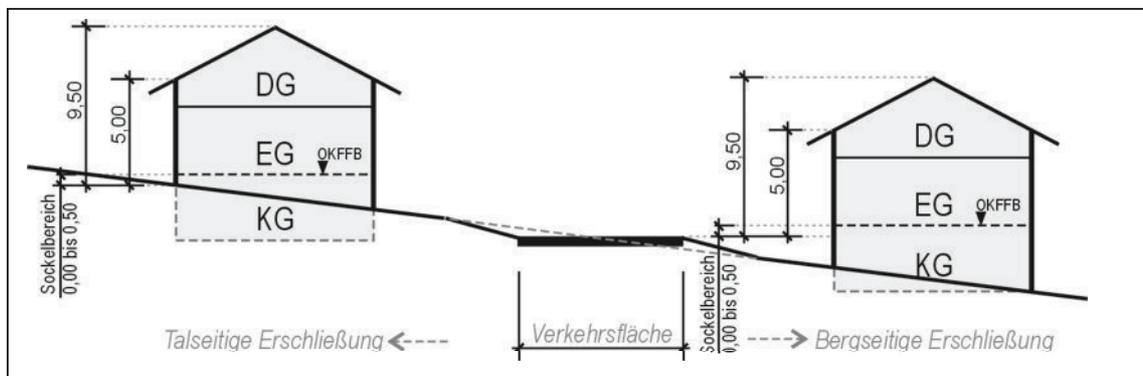
- Traufhöhe (max.) = 5,00 m,
- Firsthöhe (max.) = 9,50 m,

jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:

- unterer Bezugspunkt
 - bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen- und Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Gehwegskante aus gem. nachfolgender Systemskizze):



- bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend
 - bei talseitiger Erschließung der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzende Urgelände
- oberer Bezugspunkt (*siehe auch nachfolgende Systemskizze*)
- für die Traufhöhe die Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand.
Ausnahme für die Traufhöhe: Die maximale Traufhöhe darf auf der Hälfte der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal 2 Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
 - für die Firsthöhe die Oberkante Dachhaut im First.



Schemaschnitt Bebauung Haustyp I

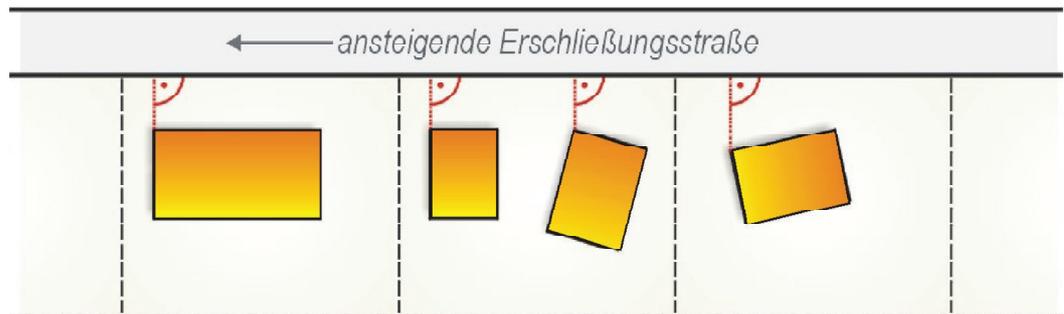
Haustyp II ("Flachdach"):

Bezüglich der max. zulässigen Gebäudehöhe wird für den Haustyp II folgendes festgesetzt:

- Gebäudehöhe (max.) = 6,50 m
jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:



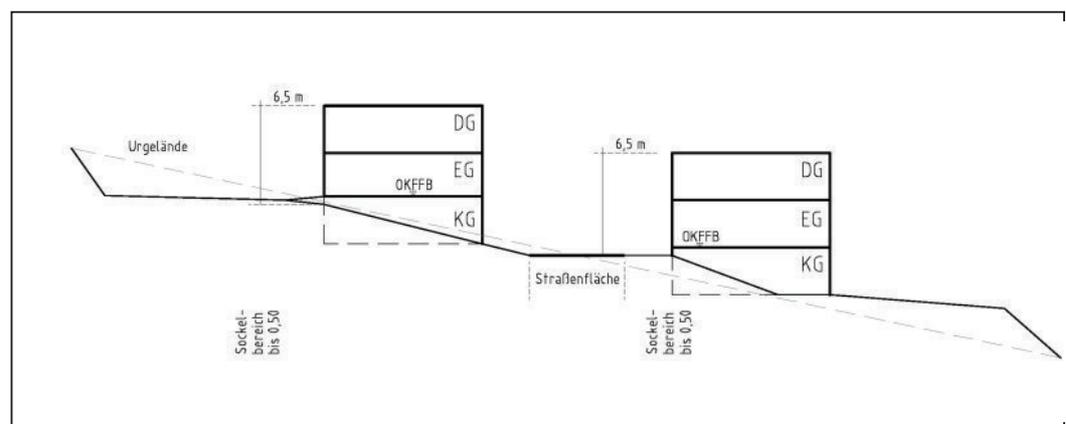
- unterer Bezugspunkt
 - bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen- und Gehwegkante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Gehwegkante aus gem. nachfolgender Systemskizze):



- bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend
 - bei talseitiger Erschließung der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzende Urgelände
- oberer Bezugspunkt (siehe auch nachfolgende Systemskizze)

für die Gebäudehöhe die Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand.

Die Ausbildung einer Attika (wandartige Erhöhung der Außenwand, die über die Dachhaut hinausragt) ist bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Diese darf die zulässige Gebäudehöhe um max. 50 cm überschreiten.



Schemaschnitt Bebauung Haustyp II

1.3 Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Im WA wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.



Die Mindestabstände zu den vorderen, seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen ergeben sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen der Landesbauordnung.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO sowie § 9 Abs.

1

Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

Für die übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen im WA gilt folgendes:

Je Grundstück sind überirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur bis zu einer Summe von 50 m³ umbauten Raum zulässig.

Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5 m auf dem Baugrundstück anzulegen. Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 3 m zu öffentlichen Wegen, Straßen und Grünflächen und einen Mindestabstand von 5 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze haben.

Notwendige Stellplätze und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen pro Gebäude wird im gesamten Plangebiet auf max. 2 beschränkt.

1.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließungsstraßen des Plangebietes werden als Mischverkehrsflächen angelegt.

1.7 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die der Erschließung des Plangebiets dienlichen neuen Versorgungsanlagen – und Leitungen sind in den öffentlichen Flächen unterirdisch zu verlegen.

1.8 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Für das Baugebiet werden Flächen zur Versickerung des nicht auf den Baugrundstücken versickerten oder in Zisternen zurückgehaltenen Oberflächenwassers festgesetzt.



Den Anschluss an diese Anlagen regelt die Allgemeine Entwässerungssatzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft.

1.9 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen

In der Planzeichnung sind die Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen -soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig sind- festgesetzt.

Fundamente

Die notwendigen Fundamente der Straßenrandbegrenzungen und Straßenbeleuchtung sind auf den angrenzenden privaten Grundstücken zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

Aufgrund von § 88 der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, werden folgende bauordnungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)

2.1.1 Dachform

Haustyp I:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Hauptgebäude gem. Typ I nur geneigte Dächer zulässig.

Haustyp II:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Hauptgebäude gem. Typ II nur Flachdächer zulässig.

2.1.2 Dachneigung:

- Haustyp I: 15° - 48°

Für Vorbauten (z.B. Wintergärten, Erker etc.) und Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser etc.) als Bestandteil des Hauptgebäudes kann die Dachneigung bis auf 5° reduziert werden.

Für Nebenanlagen und Garagen wird keine Dachneigung vorgegeben.

- Haustyp II: 0° - 5°

Für Nebenanlagen und Garagen wird keine Dachneigung vorgegeben.

2.1.3 Dacheindeckung:

Hochglänzende Dacheindeckungen aus Ton oder Beton sowie Metall und Kunststoff sind nicht zulässig.

Solarkollektoren und Solarzellenmodule sind grundsätzlich zulässig.



2.1.4 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFFB) darf maximal +0,50 m betragen. Als unterer Bezugspunkt gilt hier die gleiche Festlegung wie für die Trauf- /Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe (siehe Systemskizzen zu bauplanungsrechtlichen Festsetzungen „Höhe baulicher Anlagen“); oberer Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.

2.1.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur beim Haustyp I zulässig, dabei darf eine Länge von 2/3 der Gebäudewand der jeweiligen Traufseite nicht überschritten werden.

2.1.6 Antennen

Parabolantennen, die dem Rundfunkempfang dienen, sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Farbgebung der Farbe des Gebäudeteils entsprechen, in dessen Höhe sie befestigt sind.

2.2 Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.2.1 Nicht überbaute Flächen

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden müssen (notwendige Stellplätze, Zufahrten etc. bis 50 m², vgl. SM3) als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (vgl. AM2). Dies gilt auch für Böschungflächen.

2.3 Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Bei Wohngebäuden wird der Stellplatzbedarf wie folgt bestimmt:

Wohnungen mit < 30 m² Wohnfläche = 1 Stellplatz

Wohnungen bis 100 m² Wohnfläche = 2 Stellplätze

Wohnungen mit > 100 m² Wohnfläche = 3 Stellplätze

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

3. Naturschutzfachliche Festsetzungen und Empfehlungen

Naturschutzfachliche Festsetzungen und Schutzmaßnahmen (SM)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20:



- SM 1** Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen und auf Flächen, die für eine Vegetationsentwicklung vorgesehen sind, aufzubringen. Die Überschussmassen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen (Entsorgungsnachweis).
- SM 2** Abgrabungen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen.
- SM 3** Stellplätze, Zufahrten, Wegen und Hofflächen dürfen bis zu einer Fläche von 50 m² je Grundstück in **vollversiegelter** Bauweise ausgeführt werden. Weitere Flächenbefestigungen sind mit wasserdurchlässigen und begrüntem Belägen wie Rasenpflaster, Schotterrasen und wassergebundenen Decken zu reduzieren.
- SM 4** Die unumgänglichen Rodungsmaßnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode (1.10. Bis 28./29.02) durchzuführen.
Die DIN-Vorschriften zum Gehölzschutz benachbarter Bestände sind zu berücksichtigen.

Pflanzliste für die Sickermulden als so genannter Trockenstandort ohne Einstaflächen - Auswahl

Artenauswahl für Kies-Sickermulden

Vegetationsschicht aus Oberboden mit hohem Sandanteil
(Bodengruppe 2 und 4 - DIN 18915, Schichtdicke 20-30 cm)
Muldschicht auf Sand- und Kiesbasis (Körnung 0-64 mm, Schichtdicke 5-10 cm)

Gehölze

Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne)
Myricaria germanica (Deutsche Tamariske)
Salix repens (Kriechende Weide)

Stauden

Anthyllis vulneraria (Wundklee)
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)
Prunella grandiflora (Großblütige Braunelle)
Thymus pulegoides (Arznei-Thymian)

Gräser

Carex caryophyllea (Frühlingssegge)
Deschampsia cespitosa (Rasen-Schmiele)
Stipa calamagrostis (Rauhgras)

oder **Artenauswahl für Splitt- und Schotter-Sickermulden**

Vegetationsschicht aus versickerungsaktivem Kalksplitt-Schottergemisch mit Lehm- oder Mergelanteil



(Körnung 2-64 mm, Schichtdicke 20-30 cm)
keine zusätzliche Mulchschicht notwendig

Gehölze

Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne)

Ononis spinosa (Dornige Hauhechel)

Stauden

Anthericum ramosum (Ästige Graslilie)

Aster linosyris (Goldhaar-Aster)

Carlina acualis (Silber-Distel)

Dinathis carthusianorum (Karthäuser-Nelke)

Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)

Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)

Salvia pratensis (Wiesen-Salbei)

Teucrium chamaedrys (Gamander)

Thymus pulegoides (Arznei-Thymian)

Gräser

Briza media (Zittergras)

Melica ciliata (Wimper-Perlgras)

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen (AM)

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB

Die nachfolgend aufgeführte Begrünung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach der Fertigstellung des Baukörpers herzustellen.

AM 1 Die Flächen für die Oberflächenwasserversickerung sind landschaftsgerrecht zu begrünen (s. Pflanzliste) und als strukturreiche Säume dauerhaft zu entwickeln.

AM 2 Für die Gärten gilt die Pflanzverpflichtung, das pro 150 m² unbebauter Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger standorttypischer Laubbaum oder 3 heimische Sträucher (s. Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist/sind. Es wird die Einlösung dieser Pflanzverpflichtung insbesondere in den Vorgärten empfohlen, da aus verkehrstechnischen Gründen auf eine Bepflanzung der Straße verzichtet wird.

Pflanzliste für private Grundstücksflächen (s. AM 2) - Auswahl

Wildsträucher (maximale Höhe), für Hecken geeignet:

Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) (ca. 8 m), Heilpflanze

Haselnuss (Corylus avellana) (ca. 6 m)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) (ca. 4 m)

Purpurweide (Salix purpurea) (ca. 4 m)

Grauweide (Salix cinereal) (ca. 5 m)



Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (ca. 11m)
Wildrose (*Rosa canina*) (ca. 3 m)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*) (ca. 4 m)
Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) (ca. 10 m), Heilpflanze

Beispiele für klein- bis mittelkronige standorttypische Laubbäume
(max. Höhe i.d.R. unter 20 m):

Eberesche (*Sorbus aucuparia*) (ca. 15 m)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*) (ca. 15-22 m)
Sal-Weide (*Salix caprea*) (ca. 10 m)
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) (ca. 10 m)
Wild Birne (*Pyrus pyrastrer*) (ca. 20 m)

Beispiele für großkronige Bäume (> 20 m):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Juglans regia (Walnuss)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)

AM 3 Gemäß Darstellung ist die Restfläche der Parzelle 36 von ca. 1.670 m² mit pflegeleichtem Wildobst (Wild-Birne, Wild-Apfel, Wild-Kirsche, Walnuss) der Qualität 3 x v. / StU 10-12 cm zu bepflanzen (empfohlene Dichte ein Baum pro 150 m² Fläche). Abgängige Bäume werden durch Neupflanzung ersetzt. Die Nutzung dieser Wildobst-Wiese erfolgt extensiv, d.h. in Anlehnung an die Vorgaben des Förderprogramms umweltschonender Landbau. Sollte die dauerhafte Unterhaltung durch einen Bewirtschafter sichergestellt sein, ist auch die Bepflanzung mit regionaltypischem Kulturobst in Hochstammform zulässig. Auch hier gilt die extensive (Unter-)Nutzung.

AM 4 Externe Flächen (Flur 12, Parzelle 4) mit 2.700 m² sind künftig als Extensivgrünland zu nutzen und mit (Wild-)Obstgehölzen zu strukturieren (s. AM 3).
Die auf der Planurkunde dargestellte Fläche wurde in Lage und Abgrenzung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die tatsächlichen Pflanzmaßnahmen sind mit den jeweiligen Versorgungsträgern im Vorhinein abzustimmen und gemäß den einschlägigen Richtlinien und Merkblättern durchzuführen.



4. Hinweise

Denkmalschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten.

Diese Funde sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen zu melden, um diese zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen.

Es wird empfohlen im Vorfeld detaillierter Planungen und konkreter Bauvorhaben Kontakt mit o. g. Dienststelle aufzunehmen. Die Direktion ist unter landesarchäologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675 3000 zu erreichen.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

Schutz des Wasserhaushalts

Ergänzend wird den Bauherren dringend angeraten, Zisternen zur Brauchwassernutzung zu installieren. Unbelastete Oberflächen (z.B. Stellplätze, Zufahrten, Terrassen) sollen offenporig befestigt werden (z. B. Rasenpflaster, Schotterterrassen usw.).

Befestigung von Wegen und Zufahrten etc.

Die Vollversiegelung von Zufahrten und Wegen auf den privaten Grundstücken soll ab einer Fläche von 50 m² wasserdurchlässig gestaltet werden. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder wassergebundene Decken.

Versorgungsflächen

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung mit ca. 2 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden. Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Bei Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden.

Straßenbeleuchtung

Für die Beleuchtung der öffentlichen Straßen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.



Wasserführende Einrichtungen

Werden bei Bauarbeiten Dränungen, Quellen und dergleichen angetroffen oder beschädigt, sind diese Einrichtungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger der Anlage so abzuändern, umzuleiten oder neu herzustellen, dass deren Funktion uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden ist entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Gehlweiler, den.....

- spätere Unterschrift -

Übereinstimmungsvermerk:

Die vorstehende Ausfertigung der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Gemündener Weg" stellt die vom Ortsgemeinderat Gehlweiler beschlossene Entwurfsfassung dar, mit der das erneute Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durch die Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

55490 Gehlweiler, den _____

ORTSGEMEINDE
GEHLWEILER

(Siegel)

Kurt Aßmann
Ortsbürgermeister